

LUZERN



Teilrevision kantonale Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung

*Entwurf Änderung Gesetz über die Arbeitslosen-
versicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds*

Zusammenfassung

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds soll geändert werden. Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Zudem soll das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS neu über Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren entscheiden.

Am 19. Juni 2020 haben National- und Ständerat eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung beschlossen. Der Bundesrat hat die Änderung auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Neu ist insbesondere, dass sich die Versicherten auch elektronisch zur Arbeitsvermittlung anmelden können. Eine nicht elektronische Anmeldung bleibt möglich. Hingegen ist eine Anmeldung beim Arbeitsamt der Gemeinde nicht mehr vorgesehen. Damit entspricht die im Kanton Luzern bisher geltende Regelung, dass die Versicherten die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde einzureichen haben, nicht mehr dem Bundesrecht. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds muss entsprechend angepasst werden. Neu sollen sich die versicherten Personen bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zur Arbeitsvermittlung anmelden. Um den Wohnort überprüfen zu können, sollen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren mittels Abrufverfahren auf das Einwohnerregister zugreifen können.

Zudem ist im kantonalen Gesetz eine Bestimmung aufzuheben, die festlegt, bei welchen Feiertagen zusätzlich zu den im Bundesrecht genannten ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht. Die kantonale Regelung entspricht nicht mehr dem Bundesrecht.

Weiter werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren durch den Bereich Kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS bearbeitet. Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit ist die kantonale Amtsstelle bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung. Mit dieser Organisation wird eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide – insbesondere eine rechtsgleiche Rechtsanwendung – sichergestellt. Zudem werden die regionalen Arbeitsvermittlungszentren entlastet. Nach dem geltenden kantonalen Recht kann der Bereich Kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit aber nicht als Einspracheinstanz tätig sein. Er kann die Einspracheentscheide der regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur vorbereiten. Zudem müssen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren den Bereich für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht jeweils bevollmächtigen. Diese Situation verursacht administrativen Mehraufwand. Neu soll die Kantonale Amtsstelle bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren Einspracheinstanz sein. Für hängige Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren soll eine Übergangsbestimmung gelten.

Die Änderung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. [890](#)). Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Zudem soll der Bereich Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit des «Sozialversicherungszentrums WAS Wirtschaft Arbeit Soziales» (WAS) neu über Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren entscheiden.

1 Ausgangslage

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sind im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR [837.0](#)) geregelt. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. [890](#)) enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Änderung ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

– *Anmeldeverfahren*

Gemäss der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung von Artikel 10 Absatz 3 AVIG ([Stand 20. März 2021](#), altAVIG) galt eine versicherte Person erst dann als ganz oder teilweise arbeitslos, wenn sie sich beim Arbeitsamt ihres Wohnortes zur Arbeitsvermittlung gemeldet hatte. Versicherte mussten sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollten, persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden. Von da an hatten beziehungsweise haben sie die Kontrollvorschriften des Bundesrates zu befolgen (Art. 17 Abs. 2 altAVIG bzw. Art. 17 Abs. 2 und 85 Abs. 1f [AVIG](#); zur Bezeichnung der zuständigen Amtsstellen vgl. auch Art. 113 Abs. 2b AVIG). Zudem haben die Kantone regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) einzurichten. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle. Insbesondere können die Kantone den RAV die Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung übertragen (Art. 85b Abs. 1 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 2c AVIG). Im Kanton Luzern ist das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des WAS (Geschäftsfeld WAS wira Luzern) die kantonale Amtsstelle im Sinn von Artikel 85 AVIG (§ 2 Abs. 1 [AVAHG](#)).

Nach altem Bundesrecht hatten die Kantone also die Möglichkeit, in ihrer Rechtsordnung zu bestimmen, ob sich die Versicherten bei der Wohngemeinde oder bei einer kantonalen Stelle (Kantonale Amtsstelle [KAST] oder RAV) zur Arbeitsvermittlung anzumelden haben. Damit sollten Arbeitslose aus verkehrstechnisch abgelegenen Gemeinden keine langen Reisezeiten auf sich nehmen müssen. Die Wohngemeinden hatten aber lediglich die Aufgabe, die Anmeldung der Versicherten entgegenzunehmen und diese zu identifizieren. Die Wohngemeinden waren jedoch keine gesetzlichen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (vgl. Art. 76 und 83 ff. [altAVIG](#)). Die Anmeldung bei der Wohngemeinde galt noch in mindestens neun Kantonen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, in: Bundesblatt ([BBI](#)) [2019 S. 4428 f.](#)) unter anderem auch im Kanton Luzern. Der geltende § 5 Absatz 1 [AVAHG](#) bestimmt, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung über die Gemeindearbeitsämter zu erfolgen hat. Diese erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige RAV weiter (§ 5 Abs. 2 AVAHG). Daneben informieren sie das zuständige RAV und die zuständige Arbeitslosenkasse über alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind (§ 5 Abs. 3 AVAHG). Weiter melden die kommunalen Arbeitsämter dem zuständigen RAV ihnen bekannte offene Stellen zur Aufnahme in das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM; § 5 Abs. 4 AVAHG).

– *Zuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen*

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR [830.1](#)) kann gegen Verfügungen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Die Kantone können abweichend von dieser Bestimmung die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b [AVIG](#) von den RAV erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen (Art. 100 Abs. 2 AVIG). Der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr bestimmt § 16 Absatz 1 [AVAHG](#), dass gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Damit ist das jeweils zuständige RAV und nicht das Geschäftsfeld WAS wira Luzern als kantonale Amtsstelle (§ 2 Abs. 1 AVAHG) Einspracheinstanz. Allerdings werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der RAV zentral durch den Bereich Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern bearbeitet. Damit werden eine rechtsgleiche Behandlung und eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide gewährleistet. Zudem werden die RAV entlastet. Aufgrund der geltenden Rechtslage kann der Bereich KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern jedoch nicht als Einspracheinstanz auftreten. Er kann die Entscheide für die RAV nur vorbereiten. Zudem müssen die RAV den Bereich KAST und Recht für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht jeweils speziell bevollmächtigen.

2 Gründe für Teilrevision

2.1 Anpassung an das Bundesrecht

Im Jahr 2016 reichte Ständerat Beat Vonlanthen die Motion [16.3457](#) «Avig. Verringerung des Bürokratieaufwandes bei Kurzarbeit» ein. National- und Ständerat haben diesen Vorstoss im Jahr 2017 angenommen. In der Motion wurde unter anderem verlangt, dass mit einer raschen Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz die administrative Abwicklung für Unternehmen insbesondere bei Anträgen auf Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung erleichtert wird. Mit der E-Government-Strategie Schweiz verfolgen Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsame Ziele. Mit der im Anschluss an diese Motion beschlossenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes vom 19. Juni 2020 (vgl. Amtliche Sammlung [\[AS\] 2021 S. 338](#)) wurde die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieser Strategie bei der Arbeitslosenversicherung geschaffen, indem insbesondere der digitale Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Behörden, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörden sowie unter den Behörden geregelt wurde (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, in: [BBI 2019 S. 4413](#), insbesondere S. 4414, 4423 und 4428 f. und 4434 f.; Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2020, in: [BBI 2020 S. 5683](#)). Der Bundesrat setzte diese Teilrevision auf den 1. Juli 2021 in Kraft ([AS 2021 S. 338](#)). Im Zusammenhang mit der vorliegend geplanten Änderung des kantonalen Rechts betreffend die Gemeindearbeitsämter sind folgende Punkte relevant:

- Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung erfolgt von Bundesrechts wegen neu mehrheitlich elektronisch über eine Zugangsplattform. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, sich nicht elektronisch anzumelden. Versicherte können sich aber nicht mehr, wie dies im Kanton Luzern vorgesehen ist (§ 5 [AVAHG](#)), beim Arbeitsamt der Wohngemeinde anmelden (Art. 10 Abs. 3 AVIG). Dementsprechend sieht das Bundesrecht für die Gemeinden keinen Anschluss an die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung vor. Neu sind die kantonalen Arbeitsstellen beziehungsweise die RAV für die Bearbeitung der Anmeldungen zuständig (Art. 17 Abs. 2^{bis} und 85b Abs. 1 [AVIG](#)). Die Vollzugsaufgaben der kantonalen Organe (vgl. §§ 3, 5 und 6 AVAHG) sind entsprechend neu zu regeln.
- Nach dem alten Recht hatte die versicherte Person bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sie Ausländer oder Ausländerin waren, den Ausländerausweis vorzuweisen (Art. 20 Abs. 1b Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV] vom 31. August 1983, Stand 1. Januar 2021; SR [837.02](#)). Dies führte zu Mehraufwand und zu Mehrkosten bei den Versicherten und den Durchführungsstellen. Heute verfügt die Mehrheit der Kantone über ein elektronisches Einwohnerregister. Mit dem neuen Artikel 96d [AVIG](#) wird den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung der Zugriff auf dieses Register ermöglicht, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht. Die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung benötigen diesen Zugriff für die Überprüfung des Wohnortes der versicherten Person (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, in: [BBI 2019 S. 4442](#)). Im Kanton Luzern soll diese Zugriffsmöglichkeit gesetzlich eingeführt werden.

Weiter bestimmte Artikel 19 [AVIG](#), dass ein Entschädigungsanspruch für den Neujahrs-, den Auffahrts- und den Weihnachtstag sowie für fünf weitere, vom Kanton bestimmte Feiertage besteht, soweit sie auf einen Arbeitstag fallen. Diese Bestimmung wurde per 1. Juli 2003 aufgehoben, da für die ganze Schweiz eine rechtsgleiche und einheitliche Regelung geschaffen werden sollte ([AS 2003 S. 1728](#), [BBI 2001 S. 2245](#)). Artikel 21 AVIG bestimmt, dass unabhängig von den kantonal verschiedenen geregelten Feiertagen grundsätzlich fünf Taggelder pro Woche ausbezahlt werden (vgl. auch [BBI 2001 S. 2245](#)). Aufgrund des Vorranges des Bundesrechts ist eine kantonale Regelung eines Entschädigungsanspruchs bei Feiertagen nicht mehr möglich. § 7 AVAHG ist aufzuheben.

2.2 Optimierung des Einspracheverfahrens

Die Behandlung der Einsprachen gegen Verfügungen der RAV hat aufgrund der immer komplexeren Sachverhalte einen steigenden Arbeitsaufwand zur Folge. Wie in Kapitel 1 ausgeführt, bearbeiten deshalb seit dem 1. September 2020 die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern sämtliche Einsprachen gegen Verfügungen der RAV. Damit wird die rechtsgleiche Behandlung von Versicherten und eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide gewährleistet. Ebenso werden die RAV entlastet. Allerdings kann der Bereich KAST und Recht aufgrund der geltenden Rechtslage nicht als Einspracheinstanz auftreten, sondern muss die Entscheide im Namen der RAV vorbereiten. Die Entscheide sind durch den zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin des jeweiligen RAV zu unterzeichnen. Zudem muss das jeweilige RAV den Bereich KAST und Recht für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht bevollmächtigen. Um diesen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, soll die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der RAV der kantonalen Arbeitsstelle – aktuell das Geschäftsfeld WAS wira Luzern (§ 2 [AVAHG](#)) – übertragen werden (§ 16 Abs. 1 Entwurf).

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren für die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds dauerte vom 21. September bis 22. Dezember 2021. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Luzerner Gemeinden, dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG; Bereich Soziales und Gesellschaft), der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern, den Gewerkschaften und den Arbeitslosenkassen Syndicom, Syna und Unia, der Tripartiten Kommission RAV (TPK), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern zugestellt. Zudem wurden verwaltungsintern die Departemente zur Vernehmlassung eingeladen.

Eingegangen sind 33 Rückmeldungen. Geäussert haben sich 21 Gemeinden, 2 Arbeitslosenkassen, der VLG, 7 politische Parteien, das Seco und der Luzerner Gewerkschaftsbund (LGB). Das Seco teilte mit, es habe keine Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf. Der Datenschutzbeauftragte äusserte sich nicht. Eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden ist mit den Änderungen einverstanden und hat keine Bemerkungen.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse und Würdigung

Nachfolgend werden die Vernehmlassungsergebnisse zusammengefasst, und die wichtigsten Argumente werden gewürdigt.

– *Elektronische Anmeldung*

Gesamthaft wird die neu vorgesehene elektronische Anmeldung begrüsst, da dies den Zugang zu den Leistungen der RAV vereinfacht. Die Möglichkeit, sich auch weiterhin persönlich anmelden zu können, wird ebenfalls begrüsst.

– *Auflösung Gemeindearbeitsämter*

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Auflösung der Gemeindearbeitsämter wurde grossmehrheitlich begrüsst beziehungsweise als folgerichtig erachtet.

Eine Gemeinde regt an, die Vorlage insofern zu ergänzen, als den Gemeinden monatlich Bericht über die Arbeitslosigkeit zu erstatten ist. Der Bericht soll die Anzahl Arbeitslose, deren Alter, die Dauer der Arbeitslosigkeit sowie den voraussichtlichen Aussteuerungszeitpunkt beinhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Gemeinden die allgemeine Entwicklung sowie die zu erwartenden Sozialhilfekosten frühzeitig berücksichtigen können. Im Weiteren soll die Auskunftspflicht der RAV gegenüber den Gemeinden geregelt werden. Eine andere Gemeinde wies generell darauf hin, dass es im Hinblick auf die Betreuung der ausgesteuerten Personen wünschenswert und vorteilhaft wäre, wenn die RAV beziehungsweise das WAS wira Luzern die Gemeinden periodisch informieren würde. Eine andere Gemeinde wünschte sich eine transparentere Zusammenarbeit mit der Arbeitslosenkasse und fragte an, ob die Gemeinden mit einer Liste der Arbeitslosen bedient werden könnten.

Die Datenbekanntgabe im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung ist in Artikel 97a [AVIG](#) geregelt. Ein grundsätzliches Auskunftsrecht, nach dem die kantonalen Vollzugsbehörden ermächtigt wären, die Gemeinden regelmässig über die dort wohnenden Arbeitslosen zu orientieren, kann der Bestimmung nicht entnommen werden. Demnach ist eine regelmässige personenbezogene Auskunftserteilung gegenüber den Gemeinden gemäss geltendem Bundesrecht nicht zulässig. Allerdings schaltet das WAS wira Luzern auf seiner Homepage monatlich [Statistiken](#) auf, aus denen die Anzahl der Arbeitslosen nach Wahlkreisen ersichtlich ist. Die Gemeinden können diese Statistiken jeweils abrufen. Zudem können die RAV Auskünfte im Rahmen des gesetzlich

Zulässigen erteilt. Aus unserer Sicht sind damit keine ergänzenden Regelungen im kantonalen Recht zulässig beziehungsweise notwendig.

Die SP lehnt es ab, dass die mit den Gemeindearbeitsämtern wegfallende administrative Unterstützung bei der Anmeldung bei den Arbeitslosenkassen diesen übertragen werden soll. Sie beantragt, § 3 Absatz 1^{bis} AVAHG-Entwurf zu ergänzen. § 3 regelt die Aufgaben der RAV. Diese sollen verpflichtet werden, den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung zu leisten. Auch der LGB beantragt, dass diese bisher von den Gemeindearbeitsämtern erbrachte Dienstleistung im Sinne eines One-Stop-Shops von den RAV angeboten werden soll.

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 [ATSG](#) sind die RAV und die Arbeitslosenkassen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Versicherte können sich deshalb jeweils an den zuständigen RAV-Personalberater oder an die zuständige Arbeitslosenkasse wenden, um allfällige Fragen zu klären. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine versicherte Person ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei einer Arbeitslosenkasse geltend machen muss, indem sie die dafür nötigen Unterlagen einreicht (Art. 29 Abs. 1 [AVIV](#)). Diese Regel galt bereits vor der etappenweisen Auflösung der Gemeindearbeitsämter ab dem 1. Januar 2021. Damit ist auch deren Unterstützung bei der Anmeldung bei einer Arbeitslosenkasse weggefallen. Trotzdem hat sich an der Qualität der bei den Arbeitslosenkassen eingereichten Unterlagen nichts geändert. Zudem kann die Anmeldung bei einer Arbeitslosenkasse neu auch elektronisch vorgenommen werden, womit kaum mehr Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen benötigt wird. Ferner ist anzumerken, dass keine der Arbeitslosenkassen in der Vernehmlassung forderte, den Aufgabenbereich der RAV mit einer Informationspflicht zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund haben wir deshalb darauf verzichtet, § 3 Absatz 1^{bis} AVAHG-Entwurf entsprechend den Anträgen der SP und des LGB zu ergänzen.

– *Zusammensetzung der Tripartiten Kommission:*

Die SP und der LGB begrüssen, dass die Gemeinden auch weiterhin eine Vertretung in die Tripartite Kommission RAV entsenden sollen.

– *Entschädigungsanspruch für Feiertage*

Die Mitte Kanton Luzern bemängelt, dass der Entschädigungsanspruch bei den (katholischen) Feiertagen Karfreitag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Stephanstag mit der Aufhebung von § 7 [AVAHG](#) entfallen soll. Was als gesamtschweizerische Lösung Sinn mache, mache für den Kanton Luzern keinen Sinn. Die Mitte Kanton Luzern fordert deshalb, die kantonale Bestimmung zu belassen. Die Junge Mitte Kanton fordert das Gleiche.

Wie in Kapitel 2.1 erwähnt, bestimmte der aufgehobene Artikel 19 [AVIG](#), dass ein Entschädigungsanspruch für den Neujahrs-, den Auffahrts- und den Weihnachtstag sowie für fünf weitere, vom Kanton bestimmte Feiertage besteht, soweit sie auf einen Arbeitstag fallen. Diese Bestimmung wurde per 1. Juli 2003 aufgehoben, da für die ganze Schweiz eine einheitliche Regelung geschaffen wurde (vgl. [AS 2003 S. 1728](#), [BBI 2001 S. 2245](#)). Damit gilt, dass unabhängig von den kantonal verschieden geregelten Feiertagen grundsätzlich fünf Taggelder pro Woche ausbezahlt werden (Art. 21 AVIG, vgl. auch [BBI 2001 S. 2245](#)). Aufgrund des Bundesrechts ist seit Juli 2003 eine kantonale Regelung eines Entschädigungsanspruchs bei Feiertagen nicht mehr möglich. § 7 AVAHG muss deshalb aufgehoben werden.

– *Einspracheinstanz*

Die neue Regelung der Einspracheinstanz bei Verfügungen der RAV wird als sinnvoll erachtet und begrüsst.

– *Auswirkungen der Teilrevision*

Die FDP. Die Liberalen Luzern wendet ein, dass im Bericht nicht klar aufgezeigt wird, ob die Anpassungen insgesamt zu Mehrkosten beim Staat führen werden oder nicht. Dazu erwarte sie eine klare Aussage. Diesem Anliegen wurde in den Ausführungen in Kapitel 7.2 Rechnung getragen.

3.3 Wichtige Unterschiede Botschaft - Vernehmlassungsbericht

Die vorliegende Botschaft unterscheidet sich lediglich in einem Punkt vom Vernehmlassungsentwurf. Es wurden die Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision in Kapitel 7.2 ergänzt.

4 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

§ 3 Absatz 1^{bis} (neu)

Gemäss dem geänderten Bundesrecht wird die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung durch die kantonale Amtsstelle beziehungsweise die RAV bearbeitet (Art. 17 Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 85 und 85b [AVIG](#); vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1). Mithin ist es grundsätzlich möglich, dass die versicherte Person die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei einer dieser kantonalen Stellen einreicht. Wir schlagen vor, dass sich die Versicherten ausschliesslich bei den RAV anzumelden haben. Dementsprechend soll in einem neuen Absatz 1^{bis} geregelt werden, dass die RAV die zuständigen Amtsstellen für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung sind. Die alleinige Zuständigkeit der RAV ist insofern sachlich gerechtfertigt, als die versicherte Person dort ohnehin vorsprechen muss, da innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung das erste Beratungs- und Kontrollgespräch durchzuführen ist (Art. 20a Abs. 1 [AVIV](#)). Zudem können durch die ausschliessliche Erstanmeldung bei den RAV Doppelspurigkeiten vermieden werden. Diese Lösung entspricht schon länger den etablierten Abläufen in anderen Kantonen.

Da für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung der Wohnsitz der versicherten Person abgeklärt werden muss, soll von der Möglichkeit nach Artikel 96d [AVIG](#) Gebrauch gemacht werden, dass die RAV für die Überprüfung des Wohnortes mittels Abrufverfahren auf das Einwohnerregister zugreifen können (Abs. 1^{bis} Entwurf). Damit sollen auch die Wohnsitzabklärungen nicht mehr von den Gemeinden vorgenommen werden.

Wie in Kapitel 1 erwähnt, erbringen die kommunalen Arbeitsämter gegenüber den Versicherten nicht nur administrative Hilfeleistungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, sondern helfen ihnen auch bei der Erhebung von Daten für die Bezugsberechtigung (§ 5 Abs. 2 [AVAHG](#)). Letzteres beinhaltet insbesondere die Unterstützung von versicherten Personen beim Ausfüllen der Formulare, die für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenkasse einzureichen sind. Diese Dienstleistung soll künftig nicht mehr von den Gemeinden oder von den neu für die Bearbeitung der Anmeldung zuständigen RAV erbracht werden. Gemäss Artikel 29 Absätze 1 und 2 [AVIV](#) muss grundsätzlich die versicherte Person und nicht die zuständige kantonale Stelle der Arbeitslosenkasse diejenigen Unterlagen einreichen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung nötig sind. Administrative Hilfestellungen werden mithin die Arbeitslosenkassen selbst anbieten oder – falls in Zukunft nötig – an Dritte delegieren (Art. 29 Abs. 1d [AVIV](#)). Immerhin sollen die zuständigen RAV in Absatz 1^{bis} verpflichtet werden, die für die Arbeitslosenkasse erforderlichen Unterlagen, die bereits vorhanden sind, nach den

Anordnungen des WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse weiterzuleiten und sie über alle Tatsachen zu informieren, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erheblich sind.

§ 5

Dieser Paragraph legt bisher den Aufgabenbereich der Gemeindearbeitsämter fest (§ 5 Abs. 1 [AVAHG](#)). Er soll ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2020 können die kommunalen Arbeitsämter nicht mehr die zuständige Amtsstelle bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung sein. Die kommunalen Arbeitsämter wurden mit dieser Änderung des Bundesrechts aufgehoben (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsfeld WAS wira Luzern den Gemeinden die Möglichkeit gegeben hat, den Zeitpunkt der Übergabe bis Ende 2021 zu wählen. Mit diesem Vorgehen konnte gewährleistet werden, dass sämtliche Gemeindearbeitsämter bis Ende 2021 aufgelöst wurden und die Anmeldungen zur Stellenvermittlung seit 1. Januar 2022 ausschliesslich bei den zuständigen RAV erfolgen. Somit wurden per Ende 2021 sämtliche Gemeindearbeitsämter aufgelöst und die Anmeldung kann nur noch beim zuständigen RAV erfolgen (vgl. [Gemeindezuordnung](#) der RAV des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern).

Mit der Auflösung der Gemeindearbeitsämter nehmen die Gemeinden keine Aufgaben mehr in den Bereichen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung wahr. Auch § 5 Absätze 2 und 3 AVAHG entsprechen nicht mehr dem Bundesrecht.

Nach dem geltenden § 5 Absatz 2 [AVAHG](#) haben die Gemeinden die Pflicht, die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige RAV weiterzuleiten. Dabei wurden jeweils die Originale übermittelt. Die RAV erfassten sie im Informationssystem AVAM, die Arbeitslosenkassen im Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL). Aus diesem Grund haben die Gemeindearbeitsämter keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Im Zusammenhang mit der Auflösung der kommunalen Arbeitsämter wurde mit den Gemeinden vereinbart, dass sie die Kopien der Unterlagen noch während drei Monaten nach der Auflösung der Gemeindearbeitsämter aufbewahren und dann vernichten. Da die Anmeldung zur Stellenvermittlung seit dem 1. Januar 2022 ausschliesslich bei den RAV erfolgt, werden bis spätestens Ende März 2022 sämtliche Unterlagen der Gemeinden vernichtet sein.

§ 5 Abs. 4 [AVAHG](#), der die Meldepflicht der Gemeindearbeitsämter an die RAV über offene Stellen vorsieht, ist wegen deren Auflösung ebenfalls zu streichen. Da die Gemeindearbeitsämter ohnehin seit Jahren keine solchen Meldungen mehr gemacht haben, ist davon abzusehen, mit der vorliegenden Änderung eine entsprechende gesetzliche Meldepflicht der Gemeinden vorzusehen.

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Seit dem 1. Januar 2022 sind sämtliche Gemeindearbeitsämter aufgelöst, weshalb im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 5 [AVAHG](#) keine Übergangsbestimmungen notwendig sind.

§ 6 Absatz 2

Gemäss Artikel 85d Absatz 2 [AVIG](#) sind die Kantone verpflichtet, tripartite Kommissionen einzusetzen. Diese müssen zu gleichen Teilen aus Vertretungen der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft und der kantonalen Arbeitsmarktbehörde zusammengesetzt sein. Im Kanton Luzern nimmt die Tripartite Kommission RAV (TPK) diese Aufgabe wahr. Einzelheiten sind in § 6 [AVAHG](#) und im Geschäftsreglement der tripartiten Kommission vom 5. November 2002 (SRL Nr. [890b](#)) geregelt.

In § 6 Absatz 2 [AVAHG](#) wird die bundesrechtliche Bestimmung über die Zusammensetzung der TPK wiederholt und entsprechend der Regelung von § 5 AVAHG ergänzt, dass auch die kommunalen Arbeitsmarktbehörden, das heisst die Arbeitsämter der Gemeinden, in diesem Gremium Einsitz nehmen. Mit der Auflösung der Gemeindearbeitsämter fallen die kommunalen Arbeitsmarktbehörden und somit auch deren Vertretung in der TPK weg. Allerdings ist weiterhin eine kommunale Vertretung in der TPK erwünscht, da in dieser Kommission neben dem Arbeitsmarkt weitere Themen diskutiert werden. Absatz 2 soll entsprechend angepasst werden. Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung ist das Geschäftsreglement der tripartiten Kommission entsprechend anzupassen.

§ 7

Diese Bestimmung verweist auf Art. 19 AVIG, welcher per 1. Juli 2003 aufgehoben wurde ([AS 2003 S. 1728](#), [BBI 2001 S. 2245](#)). Damit ist § 7 AVAHG ersatzlos zu streichen.

§ 16 Absatz 1

Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, soll künftig neu die kantonale Amtsstelle (KAST) Einspracheinstanz bei Verfügungen der RAV sein. Bei den übrigen Verfügungen soll der bisherige Instanzenzug gelten. Absatz 1 soll entsprechend angepasst werden.

§ 17a (neu)

Wie erwähnt, werden bereits seit dem 1. September 2020 die Einsprachen gegen Verfügungen der RAV durch den Bereich KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern bearbeitet. Die Entscheide werden jeweils im Namen der RAV ausgefertigt und vom zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin des RAV unterzeichnet. Der Bereich KAST und Recht wird für die Vertretung der RAV vor Gericht jeweils bevollmächtigt. Da die Einsprachen schon heute vom Bereich KAST und Recht bearbeitet werden, soll nach Inkrafttreten der Änderungen des AVAHG diese kantonale Amtsstelle auch für die hängigen Einsprachen gegen Verfügungen der RAV zuständig sein. Dies ist in einer Übergangsbestimmung entsprechend festzuschreiben.

5 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Kantone sind verpflichtet, die Massnahmen zu vollziehen, die ihnen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Bundesrat übertragen. Sie haben die Ausführungsbestimmungen im Bereich der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu erlassen. Diese sind dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Art. 113 Abs. 1 [AVIG](#)). Ohne die Genehmigung sind die Ausführungsbestimmungen nicht gültig (vgl. Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; SR [172.010](#)). Deshalb ist beim Inkrafttreten ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Die Änderung des AVAHG soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

6 Befristung

Ziel dieser Teilrevision ist es, das kantonale Recht betreffend die Arbeitslosenversicherung an das Bundesrecht anzupassen und das Einspracheverfahren zu optimieren. Dabei handelt es sich um dauerhafte Anliegen. Es gibt keinen Grund, die Änderung zu befristen.

7 Auswirkungen der Teilrevision

7.1 Personelle Auswirkungen

Da die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung seit dem 1. Januar 2021 bei den RAV erfolgt, wurden bei ihnen zehn neue Vollzeitstellen geschaffen. Bei den kleineren Gemeinden hatte der Wegfall der Gemeindearbeitsämter kaum personelle Auswirkungen, da die Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung von den Mitarbeitenden am Schalter, welche auch andere Aufgaben erfüllen, entgegengenommen wurden. Die entsprechenden Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter entsprachen bei den kleinen Gemeinden somit nur geringen Teilzeitpensen, und es kam zu keinen Entlassungen. Den betroffenen Personen wurden andere Aufgaben zugeteilt.

Das Geschäftsfeld WAS wira Luzern räumte den grösseren Gemeinden, wie Luzern, Ebikon und Horw, die Möglichkeit ein, betroffene Mitarbeitende zu melden. Es wurde geprüft, ob diese bei den RAV eingesetzt werden können. Ebenso wurden sämtliche Gemeinden aufgefordert, ihren Mitarbeitenden, die wegen des Wegfalls der Arbeitsämter der Gemeinden entlassen werden müssen, mitzuteilen, dass sie sich für die neu geschaffenen Stellen bei den RAV bewerben können. So konnten einige neue RAV-Stellen mit ehemaligen Gemeindeangestellten besetzt werden. Zudem haben mehrere Gemeinden bei der Wahl des Übergabezeitpunkts der Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter an die RAV die natürliche Personalfuktuation (z.B. Pensionierung) berücksichtigt. So konnten Entlassungen vermieden werden. Gesamthaft gesehen wird die Auflösung der kommunalen Arbeitsämter für die Gemeinden kaum personelle Auswirkungen haben.

Das Einsetzen des Bereichs KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern als Einspracheinstanz für Verfügungen, welche die RAV erlassen, hat keine personellen Auswirkungen. Die Einsprachen werden mit den bestehenden Ressourcen bearbeitet, und es wird nicht mit einer personellen Aufstockung gerechnet.

7.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden werden durch die vorgesehene Teilrevision finanziell entlastet. Bei den grösseren Gemeinden führte die Auflösung der Gemeindearbeitsämter zu einer grösseren finanziellen Entlastung, da die entsprechenden Arbeitspensen wegfallen. Demgegenüber ist die finanzielle Entlastung bei den kleineren Gemeinden wegen der kleinen Teilzeitpensen gering ausgefallen.

Für das Geschäftsfeld WAS wira Luzern hat die Aufstockung des Personals um zehn Vollzeitstellen zusätzliche Kosten von rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Gemäss Artikel 92 Absätze 6 und 7 [AVIG](#) werden die Vollzugskosten aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung entschädigt. Der Bund gibt den kantonalen Amtsstellen, in Abhängigkeit von der Quote und der Zahl der Stellensuchenden im Kanton, ein Kostendach (Plafond) für ihre anrechenbaren Kosten vor. Unterhalb dieses Plafonds werden den Kantonen die effektiv angefallenen Vollzugskosten entschädigt. Somit gehen diese zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Ausgleichsfonds. Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Juni 2020 hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen im Sinne einer Mehrbelastung für den Bund, den Kanton Luzern und die Gemeinden (vgl. [Botschaft](#), in: [BBl 2019 S. 4445 ff.](#)). Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds hat demzufolge ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und den Kanton Luzern.

Im Hinblick auf die Übernahme der Aufgaben der Gemeindearbeitsämter durch die RAV wurde die Infrastruktur an den verschiedenen RAV-Standorten angepasst. Ebenfalls hat das RAV Pilatus wegen fehlender Büroräume seinen Standort nach Emmenbrücke verlegt. Am Standort Emmenbrücke sind deshalb seit Ende Januar

2021 zwei RAV (RAV Pilatus und RAV Emmen) angesiedelt und es können Synergien im Bereich Administration und bei der Übernahme der Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter genutzt werden (u.a. gemeinsamer Empfang). Diese Anpassungen der Infrastruktur an den jeweiligen RAV-Standorten führten jedoch nur zu einem geringen, einmaligen finanziellen Aufwand. Diese Kosten wurden ebenfalls durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gedeckt. Somit entsteht für den Kanton auch unter diesem Titel kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Die Arbeitslosenversicherung wird zu rund 90 Prozent durch Lohnbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge von Bund und Kantonen an die Gesamtkosten der Arbeitslosenversicherung betragen lediglich 10 Prozent und sind gesetzlich an die von der Beitragspflicht erfasste Lohnsumme gebunden (Art. 90a Unterabs. b und 92 Absatz 7^{bis} AVIG). Ein Ansteigen der Vollzugskosten hat keine Auswirkungen auf die Beiträge von Bund und Kanton. Wie bereits im Zusammenhang mit der Personalaufstockung beim Geschäftsfeld WAS wira Luzern erwähnt, muss das Geschäftsfeld die Vollzugskosten mit dem ihm zur Verfügung stehenden Plafond decken. Die dezentralen Durchführungsstellen für den Vollzug des AVIG und der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ([SR 823.11](#)) werden aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung entschädigt (Art. 92 Abs. 6 und 7 AVIG). Den kantonalen Arbeitsstellen wird, in Abhängigkeit von der Quote und der Zahl der Stellensuchenden ein Kostendach (Plafond) für ihre anrechenbaren Kosten vorgegeben. Unterhalb dieses Plafonds werden den Kantonen die effektiv angefallenen Vollzugskosten entschädigt.

7.3 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Wegen der Aufhebung der Gemeindearbeitsämter müssen versicherte Personen aus abgelegenen Gemeinden für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung einen längeren Weg zu einem RAV auf sich nehmen. Neu können sich versicherte Personen aber auch online zur Arbeitsvermittlung anmelden, sodass sie für die Anmeldung keinen Reiseweg auf sich nehmen müssen. Somit hat die Gesetzesänderung nur geringe Auswirkungen auf die Bevölkerung.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds zuzustimmen.

Luzern, 15. März 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 15. März 2022

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 890
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Sie sind die zuständigen Behörden für die Bearbeitung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes. Sie prüfen die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie dürfen mittels Abrufverfahren auf die kantonale Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009² zugreifen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen. Sie leiten die Unterlagen für die Bezugsberechtigung an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter.

§ 5

aufgehoben

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft und der kantonalen Arbeitsmarktbehörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen.

§ 7

aufgehoben

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist die Einsprache bei der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 zu erheben.

§ 17a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes vom ... hängigen Einsprachen gegen Verfügungen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen wurden, werden von der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 entschieden.

¹ SRL Nr. [890](#)

² SRL-Nr. [25](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 20
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch